



Friesoythe, 07.02.2008

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Friesoythe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 05. März 2008 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 30. Oktober 1995 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2007 wird wie folgt gefasst:

§ 10a

Anlieger, die auf freiwilliger Basis und eigene Kosten mittels Kleinpumpwerk an die öffentliche Kanalisation anschließen, werden bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten vom Schmutzwasserkanalbaubeitrag befreit.

Die tatsächlichen Kosten umfassen alle Leistungen auf öffentlichem Grund sowie das Pumpwerk incl. Steuerung, Pumpe und Bauwerk sowie 2 m Leitung auf Privatgrund. Die Kosten werden gegengerechnet mit dem Beitrag sowie dem Erstattungsanspruch (§19) für Schächte und Leitungen auf Privatgrund.

Alle Bauteile auf öffentlichem Grund gehen in das Eigentum der Stadt Friesoythe über.

§ 13a

Betreiber von Schmutzwasserkleinpumpwerken erhalten einen Nachlass von 25% auf die Abwassergebühr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. April 2008 in Kraft.

W i m b e r g

Stadt Friesoythe
Der Bürgermeister

Friesoythe, den

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

W i m b e r g